Die Verjährung von Forderungen im Kontokorrent.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rudolf Spellerberg

aus Herzberg am Harz

Reichsbankdiätar der Reichsbankhauptstelle Breslau.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 7. Nov. 1906.

Leipzig-R.
Druck von August Hoffmann
1906.

86

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling.

Meiner lieben Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0131

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

A. Einleitung 11
B. Geschichtliche Entwickelung des Kontokorrentvertrages 12
C. Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages 15
D. Wirkungen des Kontokorrentvertrages . . . 27
I. Die Einzelforderungen 27
II. Die Einzelleistungen 33
III. Die Saldoforderung 34
E. Die Verjährung von Kontokorrentforderungen 47
I. Die Einzelforderungen während der Kontokorrentperiode 47
II. Die sich beim Rechnungsabschlusse ergebenden Ansprüche 50
III. Die Verjährung der Zinsansprüche 51
IV. Die Verjährung von Wechselforderungen 53

Literatur-Verzeichnis.

Archiv für Rechtsfälle von Theodor Striethorst. 3. Band. Berlin 1859.

Archiv für praktische Rechtswissenschaft. 4. Band. Marburg und Leipzig 1857.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 3. Auflage. Leipzig 1894.

Berlé, Wechselforderungen zwischen Kontokorrentgenossen. Erlang. Dissertation 1897.

Boistel, Théorie juridique du compte courant. Paris 1883.

Boistel, Précis du cours de droit commercial. Paris 1876.

Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Heidelberg 1853 bis 1860.

Bravard-Veyrières, Traité du droit commercial, completé par De mangeat. Paris 1868.

Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig IV. VI. XIII.

Cohn in Endemanns Handbuch II: Credit. Leipzig 1882.

Cozack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Auflage. Stuttgart 1903.

Creizenach, Die rechtlichen Seiten der üblichen Rechnungsmethoden im Kontokorrentverhältnis in G. Z. VIII.

Creizenach, Der kaufmännische Kontokorrent in seiner rechtlichen Bedeutung. Mainz 1873.

Dalloz, Repertoire de législation doctrine et iurisprudence.

Delamare et Lepoitevin, Traité théorique et practique de droit commercial. Paris 1861.

Denkschriften zum I. und II. Entwurf des Neuen Handelsgesetzbuches (1896 u. 1897).

Dernburg, Geschichte und Theorie der Compensation. Heidelberg 1868.

Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts II. Halle 1897. 5. Auflage.

Dernburg, Pandekten II. Berlin 1889.

Dernburg, Bürgerliches Recht II.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch. Mannheim 1901.

Endemann, Das deutsche Handelsrecht. 4. Auflage. Heidelberg 1887.

Endemann, Das Handels-, See- und Wechselrecht in Holtzendorffs Encyklopädie I. Leipzig 1870.

Endemann, Das Handelsrecht in Holtzendorffs Encyklopädie. Leipzig 1890.

Einert, Deutsches Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Feitu, Traité du compte courant. Paris 1873.

Foà, Natura del contratto di Conto Corrente 1890.

Freudenstein, Rechtsverhältnisse aus dem kaufmännischen Kontokorrent, in Blätter für populäre Rechtswissenschaft II. 4. Minden 1883.

Frankenburger, Handelsgesetzbuch. 2. Auflage. München 1902.

Gareis, Das Deutsche Handelsrecht. Berlin 1896. 5. Auflage.

Gareis und Fuchsberger, Commentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1891.

Geller, Der Kontokorrentverkehr, in den Wiener juristischen Blättern. VIII. Jahrgang 1879.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I. Erlangen 1874.

Goldschmidt, System des Handelsrechts. Stuttgart 1891.

Goldschmidt-Laband, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Band 19.

Greber, Juristische Natur des Kontokorrentverhältnisses. Diss. Freiberg i. B. 1893.

Grünhut, Das Recht des Kontokorrentverkehrs. Separatabdruck aus Grünhuts Zeitschrift III. Wien 1876.

Grünhut, Der offene Kredit, der Kontokorrentvertrag und das einfache Kontokorrentverhältnis in Endemanns Handmanns Handbuch III. §§ 434—439.

Holtzendorff, Rechtslexikon II. Leipzig 1881.

Kemmer, Die rechtliche Natur des Kontokorrentverhältnisses 1897.
Kübel und Sarwey, Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung, Band 10.
Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch. Berlin 1901.
Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts. Stuttgart 1836.
Laband, Kritik zu Levy-Rießer und zu Creizenach in G. Z. IV. (XIX).
Lipstein, Über das Pfandrecht an Forderungen, die in einen kaufmännischen Kontokorrent aufgenommen sind. Erlanger Dissert. 1896.
Levy, deutsch von Rießer, Der Kontokorrentvertrag. Freiburg i. B. und Tübingen 1881.
Litthauer-Mosse, Handelsgesetzbuch. 13. Aufl. Berlin 1905.
Lyon-Caën und Renault, Précis du droit commercial. Paris 1884.
Mittermaier, Grundsätze des Deutschen Privatrechts II. Regensburg 1847.
Mohr, Der Kontokorrentverkehr. Berlin 1902.
Massè, Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil. Paris 1845.
Merlin, Repertoire de jurisprudence. Bruxelles 1829.
Merlin, Recueil alphabétique des questions de droit. Bruxelles 1829.
Nablet, Le compte courant. Paris 1818.
Obst, Der Depositen- und Kontokorrentverkehr. Leipzig 1903.
Paignon: Théorie legale des operations de langue. Paris 1854.
Pardessus, Cours de droit commercial. Paris 1831.
Pfizer, Anti-Seuffert oder der Geist des Rechts und der Buchstabe des Gesetzes. Leipzig 1892.
Prager, Lehrbuch des gesamten Privatrechts II. Berlin, Leipzig 1889.
Protokolle zur Beratung eines Allgem. Deutsch. Handelsgesetzbuchs.
Regelsberger, Die rechtliche Natur der Abrechnungsgeschäfte im Archiv für civ. Praxis XLVII.
Regelsberger, Das Abrechnungsgeschäft in Iherings Jahrbüchern. Bd. 46 und 49.
Rießer, Frankfurter Gutachten im Auftrage der ständigen Deputation des deutschen Juristentages: „Sind im Bürger-

lichen Gesetzbuch Grundsätze über den Kontokorrentverkehr aufzustellen?"

Seufferts Archiv. Band 21, 22, 23, 24, 29, 33.

Sieveking, Kontokorrentvertrag im Entwurf des Handelsgesetzbuches in G. Z. XLV.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Auflage. Berlin 1900.

Theusner, Der Kontokorrentvertrag. Diss. Halle 1901.

Thöl, Deutsches Handelsrecht. Leipzig 1885. 18 Thl.

Voigtel, in Buschs Archiv III.

Voigt, Über den Kontokorrentvertrag. Erlang. Diss. 1902.

Wolff, Wirkung der Anerkennung eines Kontokorrents in Buschs Archiv XI.

Wolff, Bürgschaft für eine Kontokorrentforderung in Buschs Archiv XII.

A. Einleitung.

Eine der wichtigsten streitigen praktischen Fragen für den Kontokorrentvertrag ist die Frage nach der Verjährung von Kontokorrentforderungen.

Weder im früheren noch im heutigen Recht gab es besondere ausdrückliche Bestimmungen über die Verjährung von Kontokorrentforderungen. Im früheren Recht war die Regelung des Kontokorrents überhaupt sehr lückenhaft in der Gesetzgebung berücksichtigt worden. So enthält das alte deutsche HGB.[1]) nur eine Vorschrift über das Recht des Zinseszinses und über die Abrechnungszeit beim Kontokorrent. Im übrigen beruhte die Gestaltung des Kontokorrentverkehrs auf Gewohnheitsrecht und Judikatur.

Auch das neue HGB. gibt in den §§ 355—357 keine erschöpfende Regelung des Kontokorrentverkehrs. Es ist daher Aufgabe von Theorie und Praxis, auf Grund der entwickelten und gesetzlich festgelegten Rechtssätze das Institut des Kontokorrents auszulegen und auszubauen.

Wie sich im Verlaufe dieser Abhandlung zeigen wird, können wir ins einzelne gehende, positive Bestimmungen über den Kontokorrent leicht entbehren, wenn wir streng logisch auf Grund der rechtlichen

---

[1]) Art. 291 f.

Natur des Kontokorrents die einzelnen praktischen Fragen lösen, denn die rechtliche Behandlung jeder praktischen Frage eines Rechtsinstituts hängt naturgemäß von dem rechtlichen Charakter des Instituts selbst ab.

Ehe wir uns also zur Beantwortung der für die vorliegende Abhandlung aufgeworfenen Frage nach der Verjährung von Kontokorrentforderungen anschicken, müssen wir erst an die Lösung der Frage nach der rechtlichen Natur der Kontokorrentforderungen und damit des Kontokorrentvertrages überhaupt gehen.

B. Geschichtliche Entwickelung des Kontokorrentvertrages.

Will man den inneren Charakter eines Rechtsinstituts getreu erkennen, so muß man in erster Linie die äußere und innere historische Entwickelung des Instituts und seinen praktischen Zweck stets im Auge behalten. Bezüglich des Ausgangspunktes unseres heutigen Kontokorrentverkehrs ist man sich jetzt fast allgemein einig, daß derselbe nicht im römischen Recht zu suchen sei,[1]) mag auch der Geschäftsverkehr des argentarius ähnliche Erscheinungen wie unser Kontokorrentverhältnis aufweisen.[2]) In früherer Zeit war

[1]) vergl. Levy's Ausführungen a. a. O. S. 1. Vergl. auch Greber S. 3.

[2]) Dernburg, Compensation S. 16 f., Gaius IV., 64—68,8. Digesten l. 4 § 15; l. 6 § 3, 5, 6; l. 10 § 1 de edendo (2, 13); l. 47 § 1 de pactis (2, 14); l. 41 pr. de reb. cred. (12, 5); l. 23 pr. de pec. leg. (33, 8); l. 13 § de div. praescr (44, 3); l. 82 de cond. et dem. (35, 1); l. 4, 5 pr. § 1 de sol. (46, 3); l. 2 C. de pec. const. 4, 18.

man ja allgemein in der Theorie bestrebt, alle Rechtserscheinungen auf das römische Recht zurückzuführen oder sie wenigstens mit demselben in Einklang zu bringen. Wie es sich bei der wissenschaftlichen Entwickelung auch anderer Rechtsinstitute schon gezeigt hat, so werden wir auch bei der Darstellung des Kontokorrentvertrages sehen, daß davor zu warnen ist, denselben allein auf römisch-rechtliche Begriffe zurückzuführen. Auf Grund einer oberflächlichen Übereinstimmung heutiger und römischer Rechtserscheinungen wird man oft verleitet, die Nebensache zur Hauptsache zu machen, sobald man einen Zug findet, welcher dem einer römischen Rechtseinrichtung entspricht. Der Keim, aus welchem das Kontokorrentverhältnis emporgewachsen ist, mag bereits auch im römischen Rechtsleben gesteckt haben. Von einem entwickelten Rechtsinstitute, wie es heute vor uns steht, ist aber noch keine Rede.

Unser heutiges Kontokorrentverhältnis ist vielmehr lediglich auf das mittelalterliche italienische Gewohnheitsrecht und zwar auf den Bankverkehr zurückzuführen,[1]) wie wir ja die Entstehung und Ausbildung der meisten modernen Gebilde des Handelsrechtes in dem Handelsverkehr der italienischen Städte im Mittelalter zu suchen haben.

In Italien hatte sich schon früh aus dem Geldwechsel das Bankgeschäft entwickelt.[2]) Der Bankiers bedienten sich vornehmlich die Kaufleute, die von den Handelsplätzen entfernt wohnten, um durch sie an den

[1]) Vergl. die oben zitierten Schriftsteller Levy und Greber a. a. O.

[2]) Vergl. über das Folgende die Ausführungen Grünhuts S. 13 ff.

Handelsplätzen Zahlungen an ihre Gläubiger zu leisten. Zu diesem Zweck deponierten sie bei dem Bankier eine gewisse Summe Geldes. Mit der Zeit gab der Kaufmann seine Einlagen dem Bankier nicht blos zur Zahlungsvermittelung, sondern auch zur Beteiligung am Geschäftsgewinn als sogenanntes depositum irregulare, kraft dessen der Bankier die ihm anvertrauten Kapitalien auch zu aktiven Kreditgeschäften benutzen konnte. So entstanden gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten. Daraus ergab sich die Führung einer Rechnung, eines Kontos bei der Bank. War auch das Kontokorrentgeschäft in seinem Ausgangspunkt anfänglich ein Monopol der Banken, so wurde es mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Gesichtspunkt, der demselben zu Grunde liegt, später für den ganzen Kaufmannsstand für zulässig erklärt, und heute ist es herrschende Meinung, daß ein Kontokorrentverhältnis auch zwischen einem Kaufmann und Nichtkaufmann möglich ist.[1])

Der wirtschaftliche Gesichtspunkt beim Kontokorrentvertrag ist aber von Anbeginn folgender:

Bei einer Geschäftsverbindung zwischen zwei Personen, auf Grund welcher dieselben einander zu Geldleistungen verpflichtet werden, würden beide Teile Schaden haben, wenn die geschuldeten Geldbeträge immer effektiv einander abzuliefern wären. Zu den Rechtsformen, die aus dem Bestreben, die Geldsendungen möglichst einzuschränken, entstanden sind, wie die Aufrechnung, das Chek- und Wechselwesen, gehört auch der Kontokorrentvertrag. Es sollen durch

[1]) Protokolle zur Beratung eines Allgemeinen Deutschen HGB. S. 1317 und V S. 4560, 4561.

Staub a. a. O. Anm. 10 u. 14. zu § 355 HGB.

ihn die einzelnen schuldig gewordenen Geldzahlungen unterbleiben, und es soll nur die nach einer bestimmten Zeit festzustellende Differenz der beiderseitigen Leistungen beglichen werden. War auch zur endgiltigen Feststellung der Differenz die Führung eines Kontos über die gegenseitigen Leistungen in Übung, so war doch ein schriftliches Konto, wie hier gleich festgestellt werden mag, für ein Kontokorrentverhältnis nicht wesentlich.

C. Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages.

Das Kontokorrentverhältnis beruht auf einem Vertrag unter den Parteien. Dies wurde in der Wissenschaft frühzeitig eingesehen und festgehalten.

Freilich war es noch eine rein äußere Betrachtung unseres Instituts, als man in der Zinsberechnung und dem schon früher allgemein anerkannten Recht, Zinseszinsen beim Kontokorrent zu fordern, den wesentlichen Charakter des Kontokorrentverhältnisses sah.[1])

Denn einmal kann die Zinsberechnung im einzelnen Falle sich ganz verschieden gestalten[2]), und die Ausnahme vom Verbot, Zinseszinsen zu fordern, ist, wie wir weiter unten bei der Untersuchung der Bedeutung des Zinseszinses für das heutige Recht sehen werden, eine gebotene wirtschaftliche Folge des Kontokorrentverhältnisses.[3])

Eine gleichfalls nur äußere Betrachtung des Kontokorrentverhältnisses verraten die Theorieen, die das

---

[1]) Paignon bei Creizenach, a. a. O. S. 39 f.

[2]) Brinckmann a. a. O. S. 503. Endemann a. a. O. S. 698. Grünhut a. a. O. S. 29.

[3]) vgl. auch Levy-Rießer a. a. O. S. 97.

Wesen des Kontokorrentvertrages darin erblicken, daß durch ihn eine Anzahl verschiedenartiger Geschäfte abgeschlossen wird[1]), wie Kreditgewährungen, Depositengeschäfte, Mandate, Cessionen. Denn diese Theorieen weisen nur auf einen äußeren Zusammenhang der Erscheinungen im Kontokorrentverhältnis hin, geben uns aber nicht den inneren Grundgedanken dieses Zusammenhanges.

Den inneren Zusammenhang glaubten aber einige Schriftsteller darin gefunden zu haben, daß der wiederkehrende Abschluß von Verträgen selbst nur die Erfüllung einer Verbindlichkeit sei, und diese Verbindlichkeit sei das Wesen des Kontokorrentvertrages.

Von diesem Gesichtspunkt aus sehen nun Peigné[2]) unter den Franzosen und besonders Mittermaier[3]) unter den Deutschen die Grundlage des Kontokorrents in einem gegenseitigen Mandat unter den Kontokorrentgenossen. M. a. W. wäre also der Kontokorrentvertrag hiernach ein zweiseitiger Konsensualvertrag, gerichtet auf die Abschließung von Geschäften unter den Kontrahenten, oder wie Creizenach[4]) sagt, daß der Kontokorrentvertrag darauf gehe, eine Geschäftsverbindung mit einem Bankier zu begründen.

Nach dieser Konstruktion bietet das Kontokorrentverhältnis aber gar keine juristische Besonderheit, es läuft nur auf ein gegenseitiges Mandat hinaus, ab-

---

[1]) vgl. besonders Paignon a. a. O. Nr. 131, ferner Noblet: bei Greber u. a. O. 18, 6.

[2]) Peigné in Montigot, Tenue des livres, bei Greber a. a. O. S. 15.

[3]) Mittermaier a. a. O. S. 566.

[4]) Creizenach a. a. O. 3 f. 6. 7 B. 20, vergl. auch Voigtel in Busch, Archiv III, 205.

gesehen davon, daß die Beschränkung auf einen Bankier, die Creizenach fordert, der geschichtlichen Entwickelung des Kontokorrents, wie wir oben gesehen haben, keineswegs entspricht. Es liegt auf der Hand, daß diese Konstruktion das Wesen des Kontokorrentverhältnisses nicht trifft, denn das Wesen desselben liegt nicht, wie gezeigt worden ist, in dem Abschluß von Geschäften, sondern in deren Ausgleich.

Brinkmann[1]) glaubt dem Wesen des Kontokorrentvertrages näher zu kommen, indem er ihn dahin definiert, daß die Übereinkunft der Kontokorrentgenossen eine Krediteröffnung und zugleich die Verabredung über ein Depositengeschäft mit dem Vorbehalt, daß das Gesamtergebnis dieses zweiseitigen Geschäftsverkehrs als selbständige Forderung des einen Teils betrachtet werde, enthalte.

In gleichem Sinne bewegt sich Sievekings[2]) Ansicht vom Kontokorrentenvertrag.

Auch nach Endemann[3]) liegt seitens des einen Teils eine Krediteröffnung, seitens des anderen Teils Deckung durch Depositen vor.

Auch wird von den Vertretern dieser Theorieen gefordert, daß entweder beide Kontrahenten oder einer Bankier sein muß, oder daß der Vertrag wenigstens nur auf den Abschluß von Bankiergeschäften an sich gehe. Wie unberechtigt aber diese Forderung ist, ist eben gezeigt worden.

Also auch die Theorieen bleiben nur an den äußeren Erscheinungsformen beim Kontokorrent haften und sehen in diesen das Wesen desselben.

---

[1]) Brinckmann a. a. O. S. 503.

[2]) Sieveking a. a. O. S. 600.

[3]) Endemann a. a. O. S. 697 ff.

Allerdings kommen diese Theorieen mit dem Gedanken, daß Krediteröffnung gegen Deckung das Wesen des Kontokorrentverhältnisses sei, dem Kern der Sache schon etwas näher, wenigstens hinsichtlich der praktischen Bedeutung in vielen Fällen.

Den Kontokorrentvertrag aber mit Rücksicht darauf, daß die Kontrahenten einander Vermögenswerte zur Verfügung stellen, ohne eine Gegenleistung in Bargeld zu erhalten, als Realvertrag zu charakterisieren, ist verfehlt. Nach dieser Theorie müßte der Kontokorrentvertrag eine Summe von Realverträgen enthalten.

Das aber hieße das Kontokorrentverhältnis zerreißen. Es ist schon oben festgestellt worden, daß eine *Verpflichtung* zum Abschluß von Geschäften beim Kontokorrentverhältnis nicht besteht, daß sich der Kontokorrentvertrag nur auf *abgeschlossene* Geschäfte aufbaut. Der Abschluß der einzelnen Geschäfte als solcher ist für das Kontokorrentverhältnis gleichgültig. Es kommt nicht auf die Geschäfte im einzelnen, sondern auf ihre Gesamtbeziehung an. Die einzelnen abgeschlossenen und abzuschließenden Geschäfte sind als solche vom Kontokorrentverhältnis völlig unabhängig. — Der eigentliche Kontokorrentvertrag muß daher auf einer *Willenseinigung* der Parteien beruhen, m. a. W. er ist ein *Konsensualvertrag*, abgeschlossen unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß zwischen den Parteien die natürliche Grundla e des Kontokorrents, eine gegenseitige *Geschäftsverbindung* besteht oder begründet wird.

Die weitere Entwickelung der vorgenannten Theorieen ging schließlich dahin, daß der Kontokorrentvertrag als ein Vertrag gerichtet auf gegenseitige Kreditgewährung auf Grund gegenseitiger Krediteröffnung

bezeichnet wird, m. a. W. daß ein Kontrahent sich verpflichte, dem anderen unter bestimmten verabredeten Bedingungen Kredit zu gewähren. Das Kriterium der Kreditgewährung wurde bis vor kurzem als das Wesen des Kontokorrentvertrages ausnahmslos von der Mehrzahl der Schriftsteller angesehen, wenn sie auch im einzelnen von einander abwichen. Vor allen ist es unter den früheren Levy[1]) gewesen, der den Kontokorrentvertrag auf dieser Grundlage entwickelte. Nach ihm ist der Kontokorrentvertrag ein Vertrag gerichtet auf gegenseitige Kreditgewährung.

Dieselbe Ansicht vertreten im wesenlichen Grünhut, Goldschmidt, Geller, Laband, Dernburg, Thöl, das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht.

Die Theorieen, die sich auf die Erscheinung von Kreditbewilligung im Kontokorrent aufbauen, gehen aber, wie bald gezeigt werden wird, von einer wirtschaftlichen Nebenerscheinung im Kontokorrentverkehr aus und übersehen die Hauptabsicht, den eigentlichen Vertragsinhalt unter den Parteien. Zugegeben werden muß, daß in der Vereinbarung der Kontrahenten, es sollen die gegenseitig entstehenden Ansprüche erst nach einem bestimmten Zeitraum durch Verrechnung getilgt werden, auch eine Kreditbewilligung liegen kann.

Berlé[2]) sucht in längeren Ausführungen freilich zu widerlegen, daß man beim Kontokorrent von einer Kreditbewilligung sprechen könne. Juristisch liegt seiner Meinung nach wohl Kredit vor; denn, wie er

---

[1]) Levy-Rießer a. a. O. S. 79 8 b; Grünhut, Zeitschrift III. S. 590; Dernburg Preußisches Pr. R. II. § 179 S. 513; Goldschmidt a. a. O. 111[1]; Geller jur. Blätter 1879 S. 105; Thöl a. a. O. § 317 S. 462; Laband a. a. O. S. 655.

[2]) Berlé a. a O. S. 26 ff.

mit Recht sagt, ist Kredit im juristischen Sinne Stundung einer Obligation. Daß dies beim Kontokorrent vorliegt, fällt in die Augen. Wirtschaftlich liege aber kein Kredit vor. Denn bei der Kreditgewährung sei der Parteiwille darauf gerichtet, das Vermögen des Kreditnehmers aus dem Vermögen des Kreditgebers für die Zeit der Kreditgewährung um den Betrag der Kreditsumme zu vermehren. Diese Vermögensvermehrung liege sowohl bei der Kreditgewährung, wie auch bei der Krediteröffnung vor. Bei der letzteren solle eine größere Gütermasse zur Verfügung des einen Teils gestellt werden, bei der ersteren in den Besitz des einen Teils gebracht werden. Es sei also jedesmal eine Vergrößerung des Vermögens einer Partei aus dem Vermögen der anderen auf Zeit gewollt. — Eine gegenseitige Vergrößerung der Vermögen aus einander sei jedoch unmöglich. Daher gebe es keine gegenseitige (gleichzeitige) Kreditgewährung, wie es auch keine Abrede gebe, die zu einer solchen verpflichten könne. Aber auch in dem Ausstehen des Saldos, der doch in der That eine Vermögensvermehrung bei der einen Partei darstelle, könne keine Kreditgewährung erblickt werden. Denn der im Kontokorrentverhältnis Gestalt des jeweiligen Saldos zu gewährende Kredit sei kein certum — weder der Zeit noch der Höhe nach —, daher könne auch er nicht Gegenstand eines Kreditcröffnungsvertrages sein. —

Berlés Ableitungen sind zwar logisch zutreffend, jedoch legt Berlé Momente in den Kreditbegriff hinein, die ihm nicht wesentlich sind. Von einer Vermehrung des Vermögens der Partei, welcher der Kredit bewilligt wird, ist unseres Erachtens nicht zu sprechen. Der Begriff des Kredits im juristischen Sinne, nämlich

Stundung einer Obligation, begreift auch den Kredit im wirtschaftlichen Sinne. Berlé sagt, bloße Stundung ohne den wirtschaftlichen Zweck der Vermögensvermehrung sei nur formal juristisch, nicht wirtschaftlich. Bei seiner Begriffsbestimmung fällt Berlé aber in denselben Fehler, nur in umgekehrter Weise. Über einer rein tatsächlichen Erscheinung, nämlich, daß der eine Vermögenswerte des anderen in sein Vermögen bebekommt, übersieht er die Rechtslage.

Denn man darf juristisch und daher auch wirtschaftlich nie von einer Vermögensvermehrung bei Kreditgewährung reden. Der bewilligte Kredit ist juristisch immer auch eine Schuldverbindlichkeit des Kreditnehmers. Nimmer wird er die Kreditsumme zu seinem Vermögensbestande rechnen, sondern nur zu seinen Schulden.

Bloße Stundung einer Obligation ist aber durchaus nicht formal-juristisch. Es liegt vielmehr in ihr auch ein hoher wirtschaftlicher Wert. Denn der Kreditnehmer ist während der Stundung in der Lage, sein eigenes Vermögen noch anderweit als zur Tilgung von Schulden wirtschaftlich zu verwerten.

Zutreffend ist die Definition von Kemmer[1]) über den Kredit im wirtschaftlichen Sinne. Er sagt, Kredit sei derjenige privat-wirtschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des einen im Vertrauen auf gegebene Zusicherung späterer künftiger Gegenleistung erfolgt. Stundung der Obligatio ist also das Wesentliche. Nun liegt im Kontokorrentvertrage unleugbar auch dieser Kern des Kreditgeschäfts.

---

[1]) Kemmer a. a. O. S. 52.

Indes ist aber die Gewährung von Stundung nicht der eigentliche Verkehrsinhalt, Vertragszweck unter den Parteien, wenn auch die Stundung, wie noch unten gezeigt werden wird, eine wichtige Folge des Kontokorrentvertrages ist. Wie wir sehen werden, ist es nicht der Endzweck des Kontokorrentvertrages, daß die Parteien einander wirtschaftliche Güter geben bezw. überlassen.

Der Grundgedanke beim Kontokorrent ist vielmehr, wie schon oben angedeutet wurde, folgender:

Zwei mit einander in Verbindung stehende Geschäftsleute wollen ihre gegenseitigen Einzelforderungen und Einzelleistungen nicht zur Tilgung bestimmter einzelner Ansprüche verwenden, vor allem soll die gesonderte Erfüllung jeder einzelnen Forderung wegen des unwirtschaftlichen Hin- und Hertransports von Geld vermieden werden. Die gegenseitigen Forderungen und Leistungen sollen erst nach bestimmter Zeit verrechnet werden, um dadurch festzustellen, wer von den Kontrahenten noch Gläubiger und wer Schuldner ist. Diese Ausgleichung der abgeschlossenen Geschäfte nach Ablauf einer bestimmten Frist, darin liegt das Wesen des Kontokorrents. Bei der Klarlegung der Natur des Kontokorrentvertrages ist also in erster Linie zu untersuchen, auf welchem rechtlichen Wege die gegenseitige Ausgleichung der abgeschlossenen Geschäfte vor sich geht. In diesem Gedankengange bewegt sich auch Kemmers[1]) Ansicht vom Kontokorrentvertrage. Für ihn spielt die Kreditgewährung keine wesentliche Rolle. Er sieht im Kontokorrentvertrag nur die Übereinkunft zweier Personen, über ihre gegenseitigen Geschäftsverbindungen erst nach Ab-

[1]) a. a. O. S. 81. 82.

lauf einer bestimmten Zeit in der Weise abzurechnen, daß der sich etwa ergebende Überschuß, Saldo, die alleinige Schuld bezw. Forderung aus dem ganzen Rechtsverhältnis bilden soll.

Dies ist auch für das heutige Recht festzuhalten. Denn nach der Fassung des § 355 HGB. liegt der oben festgestellte Wesensinhalt auch dem Kontokorrentvertrag im heutigen Sinne zu Grunde.

In § 355 definiert das HGB. das Kontokorrentverhältnis der Hauptsache nach dahin, daß die aus der Geschäftsverbindung der Kontrahenten entspringenden Ansprüche und Leistungen in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden.

Daraus geht hervor, daß der Endzweck des Kontokorrentvertrages Tilgung der beiderseitigen Ansprüche ist. Es ist ja auch bereits oben gezeigt worden, daß der Kontokorrentvertrag dem Bedürfnis, ein Zahlungssurrogat für zwei in Geschäftsverbindung stehende Personen zu schaffen, entsprungen ist.

Die Denkschrift[1]) zum HGB. bezeichnet den Zweck des Kontokorrents zutreffend folgendermaßen:

„Die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche durch periodische Feststellung eines einzelnen Forderungspostens zu ersetzen". Mit dem Kontokorrentvertrag wollen die Parteien also hauptsächlich nur ihre gegenseitige Leistungspflicht einem bestimmten Modus unterwerfen.

Für das Recht des Kontokorrentvertrages ist auch noch festzustellen, daß Verzinsung beim Kontokorrent-

[1]) Denkschrift, S. 198.

verhältnis nicht zu den wesentlichen Merkmalen desselben gehört. Pfizer[1]) freilich hält einen Kontokorrent ohne Zinsenberechnung für undenkbar, und Cosack[2]) ist der Ansicht, daß nach der Fassung des § 355 HGB. im heutigen Recht die Verzinslichkeit der einzelnen Posten eine wesentliche Voraussetzung des Kontokorrentverhältnisses sei.

Daß indes die Zinsberechnung und das Recht der Zinseszinsforderung mit der juristischen Natur des Kontokorrentverhältnisses nichts zu tun hat, ist bereits oben bei der Darstellung der früheren Theorien angedeutet worden. Für das heutige Recht ist oben festgestellt worden, daß das Wesen des Kontokorrentvertrages in dem Zweck einer bestimmten Ausgleichungsform gegenseitiger Ansprüche besteht. Es liegt auf der Hand, daß für diesen Zweck des Kontokorrentvertrages die Verzinslichkeit der Einzelforderungen unerheblich ist.

Cosack's Meinung findet aber auch in der gesetzlichen Bestimmung des § 355 HGB. keine Stütze. § 355 sagt, es könne derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschlusse ein Überschuß gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind. Diese Vorschrift spricht nur von dem Recht, den Saldo zu verzinsen, falls auch schon Einzelforderungen verzinslich waren. Die ausdrückliche Bestimmung des § 355 HGB. bezüglich der Verzinsung des Saldos war nur nötig wegen des allgemeinen Verbots des Zinseszinses. Daß aber vom Saldo auch Zinsen berechnet werden dürfen, ist beim Kontokorrentverhältnis ein Gebot der Billigkeit und ist als im

[1]) Pfizer im Anti-Seuffert, S. 413.

[2]) Cosack, a. a. O., S. 347.

Parteiwillen liegend anzusehen. Denn der Kontokorrentvertrag hat den Zweck, alle Forderungen — Haupt- und Nebenforderungen — durch Feststellung des Saldos auszugleichen. Die Parteien selbst sehen im Überschuß nur eine einheitliche Forderung. Eine Sonderung, wieviel davon etwa von Hauptforderungen und wieviel von Zinsenforderungen herrühren, liegt nicht in ihrem Sinn, wäre auch praktisch schwer denkbar. Deshalb also ist es auch billig, die Saldoforderung zu verzinsen, weil sie eine nur selbständige Forderung darstellt.

Es mag auch noch festgestellt werden, daß die Berechnungsart der Zinsen für das Wesen des Kontokorrentvertrages ohne Bedeutung ist. Zwei Rechnungsmethoden sind hauptsächlich in Übung, die sog. Kolonnen- und die Staffelrechnung. Im allgemeinen ist die Kolonnenrechnung die übliche. Bei der Kolonnenrechnung werden die Zahlen untereinander gestellt, und die Zinsen von dem Zeitpunkt der Eintragung der einzelnen Posten bis zum Schlusse des Kontokorrents berechnet. Diese Rechnungsmethode führt aber bei ungleichem Zinsfuß für die Debet- und Kreditseite mathematisch unrichtige Resultate herbei. In diesem Falle ist daher die Staffelrechnung gebräuchlich, besonders bei großen Banken. Bei dieser Methode werden die einzelnen Debet- und Kreditposten nach einander in Rechnung geschrieben. Beim Eintritt eines neuen Postens wird der Überschuß für Debet und Kredit ausgerechnet. Die Zinsen werden dann bis zum Eintritt eines neuen Postens für den jeweiligen Gläubiger angesetzt. Aus dieser Erscheinung folgert nun Mohr[1]) daß das Wesen des Kontokorrentvertrages

[1]) Mohr, a. a. O.

sich auf der Staffelrechnung aufbaue und daß ein wirkliches Kontokorrentverhältnis nur bei Anwendung der Staffelrechnung vorliege. In ähnlichen Gedankengängen bewegt sich auch Theusner[1]). Demgegenüber ist aber festzustellen, daß die Art der Zinsenrechnung etwas rein rechnerisches ist, von welcher aus man Schlüsse auf die rechtliche Natur nicht ziehen darf.

Unterschied des Kontokorrentvertrages von der laufenden Rechnung.

Schließlich ist noch festzustellen, daß die sogenannte einfache laufende Rechnung, die übrigens im Verkehr häufig auch nur als laufende Rechnung bezeichnet wird[2]), mit dem eigentlichen Kontokorrentverhältnis nichts zu tun hat, Mit einfacher laufender Rechnung wird nur die Art der Buchführung unter zwei Geschäftsgenossen bezeichnet, und zwar kommt die Buchführung derjenigen beim eigentlichen Kontokorrent gleich. Mehr aber als die äußere Form haben die beiden Institute mit einander nicht gemeinsam. Die einfache laufende Rechnung hat also zunächst nur den praktischen Zweck einer bequemen rechnungsmäßigen Feststellung der gegenseitigen Ansprüche. Selbstverständlich ist es den Parteien unbenommen, bei der einfachen laufenden Rechnung auch besondere Abmachungen über die Tilgung und Geltendmachung der Ansprüche zu treffen, sodaß die einfache laufende Rechnung im einzelnen Falle dem Kontokorrentverhältnis sehr nahe kommt, dies wird z. Bsp. der Fall sein, wenn nach dem Willen der Parteien die einzelnen Ansprüche bis zu einer bestimmten Zeit gestundet sein sollen und daß nur der

[1]) Theusner, a. a. O.

[2]) Cosack a. a. O. S. 225; Greber a. a. O. S. 135.

Überschuß zwischen den beiderseitig zu bewirkenden Leistungen von dem einen Geschäftsgenossen geleistet werden soll. Grundsätzlich bietet aber die einfache laufende Rechnung keine rechtlichen Besonderheiten. Leistungspflicht und Aufrechnungsmöglichkeit richten sich also im Zweifel nach den allgemeinen Grundsätzen.

Das Wesen des eigentlichen Kontokorrentverhältnisses liegt aber, wie wir gesehen haben, in der Tilgung der gegenseitigen Ansprüche. Durch eine Vereinbarung dieser Art müssen naturgemäß die im einzelnen in Betracht kommenden Forderungen rechtlich beeinflußt werden.

Für die Beantwortung der hier gestellten Frage nach der Verjährung von Kontokorrentforderungen ist daher zu untersuchen, welche Wirkung der Kontokorrentvertrag auf die Kontokorrentforderungen hat. Als eigentliche Kontokorrentforderungen sind in erster Linie die während der Rechnungsperiode entstehenden Einzelforderungen und dann die Saldoforderungen zu berücksichtigen.

D. Wirkungen des Kontokorrentvertrages.

I. Die Einzelforderungen.

Früher ist vielfach behauptet worden, daß die Einstellung einer Forderung in den Kontokorrent eine Novation der betreffenden Forderung zur Folge habe, und zwar dahin, daß der eingetragene Posten seine bisherige Selbständigkeit verliere und nur noch als Rechnungsfaktor für den Saldo von Bedeutung sei[1]).

Schon vom Begriff der Novation aus ist diese Ansicht verfehlt. Denn nach l. 1 Dig. de nov. et del. 46. 2:

[1]) Noblet, Dalloz, bei Greber S. 71; italienisches HGB. Art. 345.

„novatio est prioris debiti in aliam obligationem vel civilem vel naturalem transfusio atque translatio“ versteht man allgemein unter Novation die Umwandlung einer alten Obligation in eine neue. Die alte Obligation soll also getilgt werden und an ihre Stelle eine neue gesetzt werden. Jede Novation muß aber auf den Willen der beiden Parteien zurückgeführt werden können. Wo der Wille nicht ausdrücklich erklärt wird, muß er klar aus anderen Umständen hervortreten. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die Novation einem praktischen, wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen wird. —

Hier aber haben wir weder eine solche Willenserklärung der Parteien noch Umstände, die den fraglichen Parteiwillen begründen könnten. Denn zu welchem Zweck sollten wohl die Parteien die einzelne Forderung novieren wollen? Dem praktischen wirtschaftlichen Bedürfnis ist durch die das Wesen des Kontokorrentvertrages völlig ausmachende Abrede über die Tilgung aller Ansprüche und Feststellung des Saldos nach bestimmter Zeit vollkommen Genüge geschaffen.

Ist aber die Tilgung einer Forderung auf einen bestimmten Zeitpunkt verabredet, so gilt die Forderung nach allgemeinen Grundsätzen als bis zu diesem Zeitpunkte gestundet. Das ist die Hauptwirkung des Kontokorrents auf die Einzelforderungen, daß die beiderseitigen Leistungen bis zum Abschluß der Rechnungsperiode gestundet sind. Soweit bleibt für die Annahme einer Novation gar kein Raum. Die oben erwähnte Ansicht von der Novation der Einzelforderungen ist aber auch hinfällig, wenn man bedenkt, was nach dieser Ansicht die einzelnen Forderungen noch darstellen. Gegen diese unbestrittene Tatsache kann sich

die Ansicht, daß die in den Kontokorrent eingestellten Forderungen keine eigentlichen Forderungen, sondern nur Rechnungsposten seien, die also gar keinen besonderen Schuldgrund mehr haben, nicht halten. Bloße Rechnungsposten sind für das Rechtsleben auch unwesentlich. Es ist vielmehr festzuhalten, das die Einzelposten, da sie nur gestundet sind, keineswegs den Charakter wahrer Forderungen verlieren. Entstandene Forderungen können nur getilgt werden, oder sie bestehen eben bis zur Tilgung weiter. Daß sie durch Einstellung in den Kontokorrent getilgt werden, kann nur von denen behauptet werden, die eine fortlaufende Kompensation beim Kontokorrentverkehr als vorliegend annehmen.

Mohr[1]), der, wie wir gesehen haben, nur bei der Staffelrechnung ein wahres Kontokorrentverhältnis für gegeben erachtet, vertritt die Ansicht, daß durch Einstellung der Einzelposten eine fortlaufende Kompensation eintrete. Diese Ansicht ist aber irrig. Mag auch im kaufmännischen Verkehr der Kaufmann im Verlaufe der Rechnungsperiode lediglich mit dem jeweiligen Saldo rechnen, so ist das doch juristisch unerheblich. Es ist wirtschaftlich selbstverständlich, daß der Kaufmann für seine Vermögensberechnungen jederzeit die momentan vorhandenen gegenseitigen Forderungen verrechnet, um seine Aktiva festzustellen. Durch den Kontokorrentvertrag aber haben die Parteien die rechtliche Tilgung durch gegenseitige Verrechnung eben erst für einen bestimmten künftigen Zeitpunkt vereinbart.

Die einzelnen Forderungen bleiben also wahre Forderungen im Rechtssinne, oder wie Lehmann[2]) mit

[1]) Mohr a. a. O.

[2]) Lehmann a. a. O. zu § 355 HGB. No. 17, S. 46.

Recht sagt: „Jeder Anspruch bleibt seinem rechtlichen Grunde nach der alte". Deshalb kann aber das Reichsgericht[1]), dem Lehmann auch beipflichtet, nicht Recht haben, wenn es sagt „aus dem Kontokorrentvertrag ergebe sich, daß die während der Dauer einer einzelnen Rechnungsperiode von der einen oder der anderen Seite auf Grund des Kontokorrentvertrages gemachten Leistungen eine selbständige juristische Bedeutung nicht haben könnten. Sie seien weder Zahlungen auf die von der Gegenseite gemachten Leistungen noch auch geeignet, ein selbständig geltend zu machendes Forderungsrecht zu begründen, wie dies der Fall wäre, wenn man sie ohne Rücksicht auf den Kontokorrentvertrag zu beurteilen hätte. Innerhalb des Kontokorrentvertrages hätten die einzelnen Leistungen lediglich die Bedeutung arithmetischer Faktoren für das in dem Saldo sich darstellende Schlußergebnis".

Wir sehen, das Reichsgericht betrachtet die Einzelposten in ähnlicher Weise, wie die oben erwähnte und widerlegte Theorie von der Novation der Einzelposten.

Wollte man annehmen, daß die einzelnen Forderungen im Kontokorrent keine wahren Forderungen mehr seien, dann müßte man die Forderungen als erloschen ansehen.

In der einfachen Buchführung liegt aber noch kein Erlöschungsgrund. Daß die Einzelposten nicht bloß Zahlen ohne Begriff sind, sondern daß ihnen wirkliche Forderungen und Zahlungen mit rechtlichen Eigenschaften zu Grunde liegen, zeigt sich besonders im Konkurs einer der Kontrahenten. Durch den Konkurs

---

[1]) RGA. XXVIII. Nr. 50.

eines der Kontrahenten wird nur ein vorzeitiger Rechnungsabschluß nötig[1]). Die einzelnen Forderungen bleiben aber Kontokorrentforderungen. Wechsel z. B., welche in das Kredit des Kontokorrents aufgenommen sind und durch den Konkurs Not leiten, können ins Debet übertragen werden, auch wenn die Forderungen erst nach dem Konkurse fällig werden und sie deshalb während des Konkurses nicht umgebucht werden können. Hierin ist nur eine Richtigstellung des Kontos zu erblicken[2]). Hieraus geht hervor, daß die Posten des Kontokorrents wirkliche Forderungen sind. Der Kontokorrentvertrag hat aber, wie gezeigt worden ist, die Wirkung, daß die Forderungen bis zum Rechnungsabschluß als gestundet anzusehen sind.

Die Kreditierung der Forderungen ist also nicht, wie früher angenommen wurde, ein Wesensmerkmal des Kontokorrentvertrages, sondern eine natürliche Wirkung desselben. Oder, wie Staub[3]) richtig sagt, die Kreditierung der beiderseitigen Leistungen möge als die vornehmste Folge des Kontokorrentverhältnisses, nicht aber diese als das Wesen desselben betrachtet werden.

Aus dem Umstande, daß die einzelnen Forderungen als gestundet gelten, m. a. W., daß sie bis zum Schlusse der Rechnungsperiode nicht fällig sind, ergeben sich wichtige praktische Folgerungen, insbesondere auch für die hier aufgeworfene Frage nach der Verjährung von Kontokorrentforderungen. Die Verjährung wird weiter unten in einem besonderen Abschnitte behandelt werden.

---

[1]) RGA. XXII S. 149.

[2]) Grünhut S. 967, Staub a. a. O. B. II zu § 355 Nr. 10, S. 1119.

[3]) Staub a. a. O. zu 355 Anm. 2. S. 1109.

Hier mögen kurz die anderen praktischen Wirkungen des Kontokorrentvertrags auf die Einzelforderungen erörtert werden.

Die Stundung der einzelnen Forderungen bewirkt zunächst, daß jede Forderung vor dem Schlusse der Rechnungsperiode nicht durch eine besondere Leistungsklage geltend gemacht werden kann[1]). Es ist also auch kein Verzug möglich, da ja die Forderungen nicht fällig sind.

Eine Feststellungsklage ist, wie bei allen anderen nicht fälligen Forderungen, natürlich auch bei Kontokorrentforderungen möglich.

Eine weitere Folge der Kontokorrentvereinbarung ist die Unmöglichkeit, die einzelnen Forderungen zu kompensieren, abzutreten oder zu pfänden. Über die Unzulässigkeit der Einzelkompensation ist bereits oben bei Betrachtung der Lehre von der fortlaufenden Kompensation beim Kontokorrent gesprochen worden. Sie ergibt sich eben aus der Vereinbarung, die einzelnen Forderungen erst am Schlusse der Rechnungsperiode zu tilgen und zwar durch — wenn man es so nennen will — Gesamtaufrechnung[2]). Abgetreten kann eine Kontokorrentforderung deshalb nicht werden, weil sie einmal durch die Kontokorrentvereinbarung behufs zukünftiger Tilgung an die Kontrahenten gebunden ist, dann aber, weil sie, wie wir gesehen haben, selbständig nicht vorher geltend gemacht werden kann.

Bezüglich der Pfändung hat das neue HGB. im Gegensatz zum früheren Recht, wo allgemein nur

---

[1]) Thöl a. a. O. § 314 S. 1053a; Goldschmidt a. a. O. § 111 5a; Lehmann a. a. O. B. d. II S. 46.

[2]) Lehmann a. a. O. zu § 355 HGB. S. 45 Nr. 16.

die Pfändung des dereinstigen Saldos[1]) als zulässig angesehen wurde, in § 357 HGB. auch die Pfändung des jeweiligen Saldos für erlaubt erklärt. Zahlung kann der pfändende Gläubiger naturgemäß erst verlangen, wenn der Schuldner diese Zahlung fordern könnte, falls er das Kontokorrentverhältnis zur Zeit der Pfändung nach § 355 Abs. 3 HGB. gekündigt hätte[2]). — Durch diese Bestimmung wird an dem Wesen der Forderungen nichts geändert, sie ist eine Billigkeitsvorschrift.

Selbstverständlich betrifft die Kontokorrentvereinbarung nur die sich aus den Einzelgeschäften ergebenden Geldforderungen. Nur diese lassen sich in der Regel praktisch ausgleichen, zumal die Ausgleichung durch Aufrechnung geschieht, welche gleichartige Leistungen voraussetzt. Ergeben sich aus den Einzelverträgen noch andere Verpflichtungen, Leistungsmöglichkeiten, so erstreckt sich daher der Kontokorrentvertrag nicht auf diese. Eine Wandlungs- oder Minderungsklage, die dann nur eine Berichtigung des Kontokorrents bezwecken würde, wäre also auch während der Rechnungsperiode zulässig; diese Frage ist, wie wir noch sehen werden, auch für die Verjährung von Wichtigkeit.

II. Die Einzelleistungen.

Bisher haben wir nur geprüft, welchen Einfluß der Kontokorrentvertrag auf entstehende Einzelforderungen hat. Wie steht es aber mit den während der Konkorrentperiode gemachten Einzelleistungen? Denn diese sind ja durch den Kontokorrentvertrag nicht

---

[1]) Creizenach a. a. Grünhut a. a. S. 947.

[2]) Denkschrift S. 356; Staub a. a. O. zu § 357 Anm. 3.

ausgeschlossen; da im Kontokorrentvertrag, wie wir gesehen haben, die Vereinbarung einer einheitlichen Tilgung aller gegenseitigen Ansprüche liegt, so können Einzelleistungen nicht als Tilgung von Einzelforderungen angesehen werden. Die Einzelleistungen werden daher nicht als zur Entlastung des Zahlenden, sondern als zur Belastung des Zahlungsempfängers gemacht angesehen werden müssen. Alle im Kontokorrentverkehr von den Parteien einander gemachten Leistungen begründen also nur Forderungen unter den Kontokorrentgenossen.

III. Die Saldoforderung.

Während über die Natur und das juristische Wesen der Einzelforderungen im Kontokorrent ziemlich allgemein die hier vertretene Ansicht wenigstens den Grundsätzen nach geteilt wird, besteht jedoch in der Auffassung über die Natur der Saldoforderung in der Wissenschaft eine grundsätzliche Spaltung. Der Rechnungsabschluß oder m. a. W. die Saldofeststellung hat auf Kündigung hin, die den Kontrahenten im Zweifel beliebig zusteht, zu erfolgen. Wird nicht gekündigt, so hat nach § 355 Abs. 3 HGB. der Rechnungsabschluß mangels anderer Vereinbarung jährlich stattzufinden. Es sind aber auch Geschäftsabschlüsse innerhalb kürzerer Zeiträume in Übung, so bei den Banken in halbjährlichen Perioden[2]). Über die Art und Weise der Abrechnung bestehen keine bestimmten Vorschriften. Im allgemeinen ist man sich darüber einig, daß die Saldofeststellung durch Aufstellung und Anerkennung des Rechnungsabschlusses geschehe. Eine prinzipielle Ver-

[2]) Goldschmidt a. a. O. § 111, 7; Dernburg Bürg. R. II § 326 S 212 IV.

pflichtung aus dem Kontokorrentvertrage gegen einen der Kontrahenten, daß er die Rechnung aufstelle und dem anderen zur Anerkennung übersende, liegt nicht vor[1]). Im Inhalt des Kontokorrentvertrages liegt nur der Anspruch auf gegenseitige Verrechnung bezw. Tilgung der gegenseitigen Ansprüche. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher die Verrechnung vorgenommen wissen will, seinerseits dem anderen die Verrechnung auf Grund seines Kontos zuschickt. Die Anerkennung dieses gezogenen Saldos bildet den aus dem Kontokorrentvertrag fließenden selbständigen Anspruch, auf den geklagt werden kann. Freilich kann ein Anspruch auf Rechnungsaufstellung unabhängig vom Kontokorrent aus dem besonderen Geschäftsverhältnis entstehen, das zwischen den Parteien besteht, so insbesondere beim Bankier gegenüber dem Kunden auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Auftragsverhältnisses.

Im Geschäftsverkehr geht nun die Feststellung entsprechend der Natur der Sache gewöhnlich auch in der Weise von statten, daß der eine Kontrahent alle Posten zusammenstellt, den Saldo zieht und dem anderen Teil diesen Rechnungsabschluß übersendet zum Zweck der Anerkennung.

In der Übersendung des Rechnungsabschlusses ist die Anerkennung der Richtigkeit der aufgestellten Rechnung und des gezogenen Saldos seitens des Übersenders anzusehen[2]). In der Übersendung des Abschlusses liegt natürlicherweise auch eine Offerte des Übersenders an den anderen Teil, gleichfalls den Ab-

---

[1]) Grünhut a. a. O. S. 949.

[2]) ROH. 11 S. 141.

schluß anzuerkennen. Es soll m. a. W. ein Vertrag bezüglich des Abschlusses unter den Parteien zustande kommen.

Bevor wir auf diesen Vertrag in seiner rechtlichen Bedeutung eingehen, soll erst die Form der Anerkennung geprüft werden.

Die Anerkennung seitens des anderen Teils kann im Zweifel wie jede Willenserklärung ausdrücklich oder stillschweigend geschehen[1]). Wann Stillschweigen als Anerkenntnis anzusehen ist, wird von allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Umständen des einzelnen Falls abhängig sein. Allgemein wird mit Recht angenommen, daß die Fortsetzung des Kontokorrentverkehrs nach Empfang der Abrechnung Anerkenntnis bedeutet[2]). Auch andere Momente können auf Anerkennung des Saldos schließen lassen, z. B. Gesuch um Stundung des Saldos. Daß ein Widerspruch gegen den Abschluß innerhalb bestimmter Frist oder gar sofort erfolgen müsse, wird allgemein nicht angenommen. Freilich können diesbezügliche Vereinbarungen getroffen werden. So pflegen die Bankiers in ihren Prospekten bestimmte Fristen festzustellen, innerhalb welcher Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse erhoben werden müssen.

Als Wirkung der Saldofeststellung ist unbestritten die anzusehen, daß alle bisherigen Einzelforderungen als getilgt gelten, und daß aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen nur noch der Saldo geschuldet bezw. kreditiert wird.

Über den Rechtsgrund des Saldos herrscht aber

---

[1]) ROH. 2 S. 117.
[2]) ROH. 2 S. 117.

Uneinigkeit. Für das frühere Recht wurde überwiegend der Saldofeststellung Novationscharakter beigemessen[1]).

Cosack findet in der Saldoanerkennung nur eine accessorische Stipulation, aber im Vortrag des Saldos auf neue Rechnung eine Novation[2]).

Auch Lehmann[3]) ist gegen die Novationstheorie und erblickt in der Saldofeststellung auch nur eine accessorische Stipulation. Der Standpunkt der Denkschrift zum neuen HGB. ist nicht klar. Offenbar richten sich die Ausführungen Seite 198/9 gegen die Novationstheorie, und zwar mit Rücksicht auf die notwendig erachtete Bestimmung des § 357 HGB., daß die Sicherheiten für die Einzelforderungen durch die Anerkennung des Saldos nicht erlöschen sollten.

Es heißt in der Denkschrift I. S. 198, 199: Das Erlöschen der Sicherheiten durch die Anerkennung sei mit den Bedürfnissen des Verkehrs nicht im Einklang stehend. Das Wesen des Kontokorrentverhältnisses bedinge solches auch nicht notwendig. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die in der Rechnung enthaltenen Einzelforderungen in gewisser Beziehung noch eine Wirkung äußern. Ohnehin fände eine eigentliche Aufrechnung der Einzelposten bei der Saldoziehung nicht statt, denn es ständen sich nicht nur wirkliche Forderungen gegenüber, und die gänzliche Ausgleichung erfolge buchmäßig nur durch Einstellung des Saldopostens selbst. Diesen Erwägungen entspräche die Vorschrift des § 357 HGB.

---

[1]) Brinckmann a. a. O. S. 506; Endemann a. a O. § 144 S. 701; Goldschmidt a. a. O. S. 506.

[2]) Cosack a. a. O. § 698.

[3]) Lehmann a. a. O. Bd. II S. 50 f.

Diese Auffassung vom Hergang der Ausgleichung beim Kontokorrent ist aber unhaltbar.

Wie ist eine gänzliche Ausgleichung von Einzelforderungen nur durch buchmäßige Aufstellung des Saldopostens überhaupt denkbar?

Diese Auffassung der Denkschrift beruht auf einer irrigen Ansicht über den Charakter einzeln geleisteter Zahlungen. Wie oben festgestellt ist, haben auch die einzelnen Zahlungen keine Tilgungsfunktion, dieselbe ist vielmehr bis zum Abschluß der Rechnungsperiode aufgeschoben, und sie gelten als neue Forderungen des Zahlenden.

Da die Tilgung also erst beim Schlusse der Rechnungsperiode eintritt, so kann sie eben nur durch regelrechte Aufrechnung geschehen, und zwar nur von wirklichen Forderungen, um die es sich beim Kontokorrent allein handelt. Nach der Auffassung der Denkschrift müßten die Einzelforderungen auch nach der Abrechnung noch bestehen bleiben. Das aber wird auch mit dem von der Denkschrift[1]) bezeichneten Zweck des Kontokorrents, nämlich die Vielheit der gegenseitigen Ansprüche durch periodische Feststellung eines einzelnen Forderungspostens zu ersetzen, im Widerspruch stehen.

Nach der Auffassung der Denkschrift würde das Wesen des Kontokorrentvertrages nur darin bestehen, daß die Parteien mit einander ziffermäßig ausrechnen und lediglich buchmäßig verzeichnen, wieviel sich für den einen Teil als Überschuß ergibt.

Daß die Einzelforderungen einmal auch formell getilgt werden müssen, wird jeder zugeben. Man fragt aber vergeblich, wann und wodurch das geschieht, folgt

---

[1]) Denkschrift S. 198.

man der Auffassung der Denkschrift. Mit Recht hält Staub[1]) der Denkschrift als schlagenden Gegenbeweis die Frage entgegen: „Bleiben denn, wenn die Abrechnung keinen Überschuß für einen Teil ergibt, auch in diesem Falle die beiderseitigen Forderungen bestehen? Anscheinend ewig!" Die Parteien sind vielmehr, das werden auch die Anhänger der Auffassung der Denkschrift zugeben, aus ihrer Geschäftsverbindung bis zum Rechnungsabschluß quitt, m. a. W. die beiderseitigen Ansprüche sind getilgt.

Nimmt man das an — und das muß man, wie gezeigt worden ist — dann muß man auch eine Novation bezüglich der Saldoforderungen annehmen, denn der anerkannte Saldo kann nicht als Rest einer Forderung — oder einzelner Forderungen — des Aktivsaldoinhabers angesehen werden, da ja auf jeder Seite alle Posten als Ganzes gegen einander verrechnet worden sind[2]). Von welchen Forderungen sollte der Saldo auch der Rest sein? Wie soll das festgestellt werden? Eine Reihenfolge der Aufrechnung etwa nach § 366 Abs. 2 BGB. liegt, wie allgemein zugegeben wird, nicht im Sinne der Parteien. Es bleibt also nur übrig, daß der Rechtsgrund der Saldoforderung die Abrechnung selbst ist, die natürlicherweise nur die Setzung eines neuen Schuldverhältnisses an Stelle des bisherigen bedeuten kann, wenn die früheren alle getigt sein sollen.

Unter der Setzung eines neuen Schuldverhältnisses an Stelle eines alten versteht man aber, wie oben gezeigt worden ist, eine Novation.

---

[1]) Staub a. a. O. S 1110.

[2]) Vergl. besonders Staub a. a. O. S. 1109 f.

Lehmann[1]) gibt zu, daß durch die Novationsauffassung ein glattes Resultat erzielt werde. Es fragt sich nur, ob die Novationsauffassung unbedingt geboten sei und ob sie nicht Schaden anrichten könne. Da das Anerkenntnis des Saldos ohnehin ein abstraktes Klagefundament schaffe, so sei die praktische Hauptschwierigkeit, die sich aus der Anwendung der Aufrechnungsgrundsätze des BGB. ergäbe, beseitigt. Gegen die Novationstheorie führt Lehmann im besonderen aber einmal an, daß es eine kaum zu beweisende Behauptung sei, daß die Parteien klar und zweifellos novieren wollen, zumal wenn man erwäge, daß das Anerkenntnis des Saldos vielfach stillschweigend erfolge. Dem ist entgegenzuhalten, daß, wo eine vollständige Tilgung der gegenseitigen Ansprüche gewollt ist, ein anderer Rechtsgrund als ein neu entstehender für den Saldo gar nicht denkbar ist. Folglich muß die Novation auch im Willen der Parteien liegen. Sie wollen den Saldo auf Grund der Abrechnung schulden. Hauptsächlich führen aber die Gegner[2]) der Novationstheorie bezüglich der Saldoforderung ins Feld, daß bei ihrer Annahme die für einzelne Forderungen bestellte Sicherheit erlöschen müßte. Durch die Bestimmung des § 356 Abs. 1 HGB. sei dies aber ausdrücklich anders geregelt und die Streitfrage zu Ungunsten der Novationstheorie entschieden. In der Tat haben im früheren Recht die Anhänger der Novationstheorie gefordert, daß mit Anerkennung des Saldos die für die einzelnen Forderungen bestellten

---

[1]) Lehmann a. a. O. zit.

[2]) Lehmann a. a. O. zit. S. 51; Dernburg Bürg. Recht II, § 120 S. 271, II; Greber a. a. O. S. 120; RGE. 28, S. 36.

Sicherheiten wegfallen müßten[1]). Dernburg[2]) ist infolge des § 356 Abs. 1 HGB. von der Novationstheorie abgekommen. Indessen ist die Bestimmung des § 356 Abs. 1 HGB. mit der hier vertretenen Novationstheorie gar nicht im Widerspruch. Daß für die Saldoforderung nach dem Willen der Parteien ein neues selbständiges Schuldverhältnis durch die Abrechnung begründet werden soll, ist durch die fragliche Bestimmung keineswegs geleugnet. Denn die Vorschrift des § 356 Abs. 1 HGB. enthält nur die Regelung eines einzelnen praktischen Falles. Aus dieser einen Besonderheit darf aber kein entscheidender allgemeiner Schluß auf die rechtliche Konstruktion der Saldoforderung gezogen werden. Es ist vielmehr zu sagen, daß das Gesetz die logische Konsequenz der gefundenen rechtlichen Natur eines Rechtsgeschäfts wohl im Einzelfalle im Interesse des Geschäftsverkehrs bezw. der Billigkeit durchbrechen kann. — Und das ist hier geschehen. Allerdings ist die nähere Erläuterung der Denkschrift für diese Vorschrift unhaltbar, auch im Anschluß an die oben wiedergegebenen Erwägungen der Denkschrift für die Bestimmung des § 356 Abs. 1 HGB. In der Denkschrift[3]) heißt es, daß, wenn mehrere Forderungen, die den Gesamtbetrag des Saldos überstiegen, durch verschiedene Pfänder gesichert seien, jedes Pfand bis zur Höhe des Saldos hafte, soweit die einzelne Forderung nicht hinter dem Betrag der letzteren zurückbleibe. Ein Übergang der Pfand- und sonstigen Sicherungsrechte auf die Saldoforderung solle aber nicht stattfinden. Vielmehr solle die alte Forderung

[1]) RGE. 10 S. 53, 18 S. 246.

[2]) Dernburg voriges Zitat.

[3]) Denkschrift S. 198/9.

bestehen bleiben, soweit es sich um die Geltendmachung der Sicherheit handle; dem Bürgen oder dritten Verpfänder sollten daher auch alle Einwendungen gegen diese Forderung vorbehalten bleiben.

Lehmann[1]) weist mit Recht demgegenüber darauf hin, daß, wenn die Saldoziehung durch Aufrechnung geschehe, — anders sei das übrigens nicht möglich — so könnten diejenigen Posten, die durch Aufrechnung getilgt seien, überhaupt nicht weiter in Betracht kommen, ihre Sicherheiten etc. seien damit liberiert. — Der Novationstheorie bieten sich scheinbar Schwierigkeiten bei Beurteilung folgenden von Lehmann betrachteten Falles: Auf der einen Seite stehen drei Forderungen von 10 000—, 15 000— und 25 000 M. im Gesamtbetrage von 50 000 M. Jede von diesen Forderungen hat eine besondere Sicherheit. Diesen Forderungen stehen aber auf der anderen Seite nur welche in Höhe von 40 000 M. gegenüber. Es fragt sich nun, ob alle Sicherheiten weiter haften oder welche von ihnen.

Aber auch der Standpunkt der Denkschrift und die Fassung des Gesetzes lösen die Schwierigkeiten dieses Falles nicht. Denn nach der Denkschrift und dem Gesetzesinhalt hätte in Höhe des Saldoguthabens von 10 000 M. der Gläubiger das Recht, aus jeder der drei Sicherheiten Befriedigung zu suchen.

Lehmann führt dagegen an, es sei unmöglich, daß, wenn von drei durch Sicherheiten gedeckten Forderungen von 10 000, 15 000 und 25 000, also im Gesamtbetrage von 50 000, der Betrag von 40 000 durch die Saldoziehung getilgt sei, nunmehr noch jede der drei Forderungen in Höhe von 10 000 übrig bleibe,

[1]) Lehmann cit. S. 52.

oder jede der drei Forderungen müsse soweit gekürzt werden, daß sie zusammen 10000 ergeben. Im ersteren Falle wären dann die Sicherheiten der beiden anderen Forderungen frei, im letzteren würde jede der Sicherheiten nur noch für den gekürzten Betrag haften.

Hauptsächlich aus Betrachtung dieses Falles kommt Lehmann zur Ablehnung der Novationstheorie. Er sagt: Müsse man also daran festhalten, daß einerseits eine wirkliche Aufrechnung bei der Saldoziehung stattfinde — andererseits durch § 356 Abs. 1 die novierende Kraft des Saldoanerkenntnisses negiert sei, so lasse sich § 356 Abs. 1 nur dahin auslegen, daß die Fortdauer des Sicherungsmittels zur Voraussetzung die Fortdauer der gesicherten Forderung habe. Der Gläubiger könne aus der Sicherheit in Höhe des Aktivsaldos nur dann Befriedigung suchen, wenn nicht infolge der Aufrechnung die gesicherte Forderung untergegangen sei. Somit werde es darauf ankommen, zu untersuchen, welche der Kontokorrentposten von der Aufrechnung getroffen seien.

Staub[1]) dagegen verficht auch dem § 356 Abs. 1 gegenüber die Novationstheorie.

Er sagt: Durch die Novation würden die Pfandrechte und Bürgschaften und solidarischen Mithaftungen für Einzelforderungen an sich untergehen. Das Gesetz könne aber die logische Konsequenz durchbrechen. Das Gleiche ordne das Gesetz auch im Konkurs an, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Zwangsvergleich herabgemindert sei. Wie das zu konstruieren sei, sei Sache der Wissenschaft. Die Konstruktion sei übrigens nicht schwierig. Die Bürgschaft werde zur selbständigen Obligation, das Pfandrecht zur Sachbelastung nach Art der

---

[1]) Staub a. a. O. zu § 356 H. G. B. S. 1120.

Grundschuld, die Hypothek zur Grundschuld, die Mithaftung zur Alleinhaftung.

Diese Konstruktion ist jedoch unbefriedigend.

Mit Recht verweist Lehmann einmal darauf, daß sich die Sache beim Zwangsvergleich doch anders verhalte, da die alte Forderung als Naturalobligation in voller Höhe übrig bleibe.

Aber auch die Konstruktion der Verwandlung der Bürgschaft zur selbständigen Obligation, des Pfandrechts zu einer Sachbelastung ist unhaltbar. Diese Belastung müßte dann ja auch nach Tilgung der Saldoberechnung fortbestehen bleiben. Der Bürge wird aber doch den Einwand behalten müssen, daß die Saldoforderung getilgt sei, und der Eigentümer des Pfandgegenstandes wird sich auf die accessorische Natur des Pfandrechts weiter berufen können.

Die Konstruktion des Fortbestehens der Sicherheiten auch für die Saldoforderung kann vielmehr auf weniger gewaltsame Weise als die von Staub vorgeschlagene durchgeführt werden. Das Fortbestehen der Sicherheiten ist auf einen besonderen diesbezüglichen Willen der Parteien zurückzuführen. Wie Regelsberger[1]) mit Recht hinweist, kann im Kontokorrentverhältnis eine Sicherheit, Bürgschaft usw. in doppelter Richtung bestellt werden, einmal für die Einzelforderung, dann auch für die Kreditgewährung der einen Partei überhaupt, im letzteren Falle also für das, was sie aus der Geschäftsverbindung zu fordern haben wird.

Da bei einem Kontokorrentverhältnis für die Parteien alle Einzelforderungen in einem Zusammenhang stehen, die Einzelforderung in ihrem Verkehr gar keine

---

[1]) In Iherings Jahrbuch Band 46 a. a. O. S. 36 ff.

selbständige Rolle mehr spielt, so ist anzunehmen, daß die Sicherheit auch auf das Kontokorrentverhältnis im allgemeinen, auf dessen Resultat, die Saldoforderung, übergehen soll, natürlich nur bis zur Höhe der Einzelforderung. § 356 H. G. B. gibt dieser Annahme Ausdruck, ist aber dementsprechend, wie auch schon aus seiner Fassung hervorgeht, eben nur eine Auslegungsregel und greift daher nicht Platz, wenn der Wille der Parteien dem entgegensteht. Sind nun für mehrere Forderungen Sicherheiten bestellt, so hat der Gläubiger an sich die Wahl zwischen mehreren Befriedigungen.

So sagt die Denkschrift S. 199: „Sind mehrere Forderungen, die den Gesamtbetrag des Saldos übersteigen, durch verschiedene Pfänder gesichert, so haftet jedes Pfand bis zur Höhe des Saldos, soweit die einzelne Forderung nicht hinter dem Betrage des letzteren zurückbleibt."

Es liegt aber auf der Hand, daß, wenn nur eine Übereinstimmung des Saldos und der gesicherten Forderung dem Betrage nach nötig ist, mithin der Gläubiger also zwischen mehreren Befriedigungen wählen kann, dies eine unbillige Benachteiligung des Bürgen, Gesamtschuldners oder dritten Pfandgläubigers zur Folge haben kann.

Die Haftung könnte vielfach durch Schaffung neuer Guthabensposten beliebig verlängert werden. Hier muß man daher im Interesse der Billigkeit zu der Auslegung kommen, daß zugunsten des neben dem Hauptschuldner Haftenden alle Leistungen, die die gesicherte Partei nach Entstehung der gesicherten Forderung im Kontokorrentverkehr erhält, zunächst auf diese und die älteren Forderungen verrechnet werden.[1])

[1]) Vergl. Littauer-Mosse, Berlin 1905 zu § 356,

Als Ergebnis der vorstehenden Betrachtung dieses Paragraphen ist also festzustellen, daß die Saldoforderung eine nur durch Novation entstandene Forderung unabhängig von den vorangegangenen Einzelforderungen im Kontokorrent ist.

Es mag hier noch Regelsbergers[1]) Ansicht kurz erwähnt werden, der unserer Auffassung nicht grundsätzlich widerspricht, aber eine Novation bezüglich der Saldoforderung nicht für immer notwendig erachtet, den Schwerpunkt vielmehr auf die Feststellung der beiden Konten legt und in der Herstellung der Gesamtforderungen den novierenden Akt, also zwei Novationen erblickt. In der weiteren, nach gegenseitiger Aufrechnung erfolgenden Anerkennung der etwaigen Saldoforderung könne, brauche aber keine Novation zu liegen.

Regelsbergers Ansicht ist konstruktiv durchaus haltbar und kommt im Resultat auf dasselbe, wie die hier vertretene, heraus. Als Erfolg des Kontokorrentverhältnisses ist die gegenseitige Ausgleichung anzusehen. Man wird es aber als im Willen der Parteien stehend ansehen müssen, bei der Ausgleichung, die durch Aufrechnung geschieht, noch auf die einzelnen Forderungen zurückgehen zu dürfen, so daß doch eine Aufrechnung der einzelnen Forderungen stattfindet, mag auch aus rechnerischen Rücksichten auf beiden Seiten eine Gesamtsumme bald gebildet werden. Ergibt sich auf keiner Seite ein Überschuß, so ist damit natürlich das Kontokorrentverhältnis erledigt. Bleibt aber für eine Partei noch ein Guthaben übrig, so wird nun für diese Forderungen, da die früheren getilgt werden sollten, durch Novation ein neuer, selbständiger Schuldgrund geschaffen.

[1]) a. a. O. Bd. 46.

E. Die Verjährung von Kontokorrentforderungen.

I. Die Einzelforderungen während der Kontokorrentperiode.

Nachdem wir nun die Kontokorrentforderungen im wesentlichen — von Wechselforderungen wird noch die Rede sein — ihrem Charakter nach festgestellt haben, ergibt sich die Beantwortung der Frage nach der Verjährung von Kontokorrentforderungen aus den gefundenen Resultaten mit logischer Notwendigkeit. Bezüglich der während der Kontokorrentperiode entstehenden Einzelforderungen haben wir als augenblickliche Wirkung des Kontokorrents gefunden, daß sie als bis zum Schlusse der Kontokorrentperiode gestundet anzusehen sind, daß sie also nicht geltend gemacht werden können. Daraus folgt, daß für die Einzelforderungen während ihrer Stundung die Verjährungsfrist gar nicht zu laufen beginnt. Denn nach § 202 B. G. B. ist die Verjährung gehemmt, solange die Leistung gestundet ist. Auch schon im früheren Recht nahm man teils an, daß die Verjährung der Einzelforderungen gehemmt sei, teils, daß sie sogar unterbrochen werde.[1]) Diese Hemmung der Verjährung wird aber für das heutige Recht von Cosack[2]) bestritten, falls das Kontokorrentverhältnis frei kündbar sei. In diesem Falle will Cosack die Verjährung auf Grund des § 199 B. G. B. laufen lassen, so daß also jede einzelne Forderung ihre kurze oder lange Verjährung behält.

Es müßten daher entweder die schnell verjährenden Forderungen aus dem Kontokorrent ausgeschieden, oder es müßte der Saldo innerhalb der Verjährungsfrist der

---

[1]) Vergl. Greber a. a. O. S. 81.

[2]) Cosack a a. O. § 69 S. 348.

einzelnen Forderungen eingeklagt werden, § 199 BGB. lautet: Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Cosack folgert also, da beim Kontokorrent in vorausgesetztem Falle die Kündigung jederzeit zulässig ist, beginnt die Verjährung gleich vom Beginn des Kontokorrents an zu laufen. Cosack übersieht indessen, daß § 199 BGB. mit Rücksicht auf den Inhalt des Kontokorrentvertrages hier gar keine Anwendung finden kann. Die Leistung, die auf Grund des Kontokorrents zu machen ist, und bezüglich deren die Kündigung jederzeit zulässig ist, ist doch eine ganz andere als die, die auf Grund einer einzelnen Forderung zu machen ist.

Die Kündigung beim Kontokorrent betrifft nur, die Beendigung des Kontokorrentverhältnisses durch Verrechnung und Feststellung des Saldos vorzunehmen. Die Leistung auf Grund der einzelnen Forderung wird aber durch die Kündigung im Kontokorrent gar nicht berührt. Nach § 202 BGB. ist also die Verjährung für die Einzelforderung im Kontokorrent bis zur Beendigung desselben gehemmt. Aus den Rechtsgeschäften, welche Kontokorrentforderungen begründen, können aber, wie wir oben gesehen haben, auch noch andere Ansprüche entstehen, die durch den Kontokorrentvertrag nicht berührt werden[1]). Denn die Wirkung des Kontokorrents betrifft nicht die Verträge als Ganzes, sondern nur die aus ihnen entspringenden Geldforderungen. Wie gesagt, sind aber auch noch andere Ansprüche möglich z. Bsp. beim Kauf der Minderungs-

[1]) Greber a. a. O. S. 81.

und Wandelungs-, bei der Miete der Räumungsanspruch. Während also die Kaufpreisforderung, solange die Kontokorrentperiode läuft, nicht geltend gemacht werden darf, kann der Käufer auf Herausgabe der Sache klagen, und die Wandelungs- und Minderungsklage muß er innerhalb 6 Monaten bezw. 1 Jahr[1]) erheben, will er dieser Ansprüche nicht verlustig gehen. Denn da diese Ansprüche keine Kontokorrentforderungen sind, läuft ihre kurze Verjährungsfrist ungehindert.

Lehmann[2]) will nach § 208 BGB. durch Aufnahme der Forderung in den Kontokorrent in allen Fällen eine Unterbrechung der Verjährung eintreten lassen, insbesondere bei Vorliegen einer Staffelrechnung. § 208 BGB. bestimmt: die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt..

Es ist wohl möglich, daß in der Einstellung einer Forderung in den Kontokorrent auch eine Anerkennung nach § 208 BGB. vorliegt. Dies wird man aber nur dann annehmen können, wenn nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles auf eine besondere Anerkennungsabsicht des Schuldners geschlossen werden kann, z. Bsp. also, wenn die Forderung schon bestanden hat, bevor das Kontokorrentverhältnis begründet worden ist — oder wenn die Forderung wegen ihrer Art vorher vom Kontorrentverhältnis auf Grund früherer Parteivereinbarung ausgeschlossen war.

In der Regel aber wird man in der Einstellung einer Forderung in den Kontokorrent keine besondere Anerkennung der Forderung nach § 208 BGB. erblicken

[1]) BGB. § 477.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 46.

können, da ja die Einwilligung zur Einstellung kein besonderer Rechtsakt, sondern eine notwendige Folge des Kontokorrentvertrages ist.

II. Die sich beim Rechnungsabschluß ergebenden Ansprüche.

Die eigentliche Kontokorrentforderung ist, wie wir gesehen haben, der Anspruch auf Feststellung bezw. auf Anerkennung des Saldos, seine richtige Feststellung vorausgesetzt. Dieser Anspruch ist ein Anspruch für sich, unabhängig von den Einzelforderungen Für ihn besteht keine besondere Verjährungsfrist, also fällt er unter die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahen.

Die Verjährung der Forderung auf Zahlung des Saldos ergibt sich nach dem hier vertretenen Standpunkt auch mit logischer Konsequenz.

Es ist festgestellt worden, daß die Saldoforderung auf einem neuen selbständigen Rechtsgrund beruht. Sie ist also unabhängig von den Einzelposten. Deren kürzere Verjährungsfristen, wie z. Bsp. für die in § 195 BGB. aufgeführten Forderungen, können also nicht in Betracht kommen, sondern nur die ordentliche Verjährung von 30 Jahren.

Bei der von Lehmann geteilten Ansicht über die Natur der Saldoforderung, die nur durch akzessorisches Schuldanerkenntnis auf Grund der früheren Obligation begründet werde, müßte man grundsätzlich die Einrede der Verjährung von Einzelforderungen gegenüber der Saldoforderung zulassen. Lehmann[1]) hilft sich aber damit, daß Einreden gegenüber der Saldoklage sich auf Mängel der Einzelposten nur insoweit stützen könnten, als nicht in der Aufrechnung eine Tilgung, in der

[1]) Lehmann a. a. O. S. 53.

Anerkennung ein Verzicht auf deren Geltendmachung zu erblicken sei. So würde die Einrede der Verjährung eines Postens nach § 222 BGB. insoweit nicht mehr zulässig sein, als die Leistung auf Grund dieser in der Aufrechnung erfolgt sei. Die offenbaren Schwierigkeiten, die sich aber bei der Feststellung, inwieweit eine Forderung getilgt oder auf sie verzichtet ist, ergeben, werden aber vermieden, wenn man die Saldoforderung, wie bereits dargelegt, ihrer wahren Natur nach als eine von der alten Forderung völlig losgelöste neue Forderung mit neuem selbständigen Rechtsgrunde ansieht, sodaß sie also nur der ordentlichen Verjährung des § 196 BGB. unterliegen kann.

Wird die Saldoforderung auf neue Rechnung vorgetragen, so wird sie zur gewöhnlichen Kontokorrentforderung, die im Laufe der Kontokorrentperiode entsteht. Über die Verjährung derselben gilt also dasselbe, was oben unter I gesagt ist. Die Saldoforderung ist als bis zum Ende der neuen Rechnung gestundet anzusehen und daher ihre Verjährung nach § 202 BGB. gehemmt.

III. Verjährung der Zinsansprüche.

Bei Behandlung der Frage über die Verjährung der zum Kontokorrent gehörigen Zinsansprüche haben wir zu unterscheiden zwischen den Zinsen, welche in Rechnung gestellt werden, und denjenigen Zinsen, die nach § 355 HGB. von dem Tage des Abschlusses an von dem Überschusse verlangt werden können. Die in den Kontokorrent eingestellten Zinsforderungen teilen in rechtlicher Beziehung das Schicksal mit allen übrigen Kontokorrentposten. Sie sind also gestundet; mithin ist ihre Verjährung bis zum Schluß der Rechnungs-

periode gehemmt; die kurze Verjährung von 4 Jahren für Zinsforderungen gemäß § 197 BGB. ist also für Kontokorrentzinsforderungen während der Rechnungsperiode bedeutungslos. Nur wenn es unterlassen ist, die Zinsforderungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 197 BGB. in Rechnung zu stellen, dann müssen die Zinsansprüche als verjährt gelten.

Bezüglich der Zinsen, welche der Kontokorrent ist, dem bei dem Rechnungsabschlusse ein Überschuß gebührt, von dem Tage des Abschlusses an verlangen kann, ist zu unterscheiden, ob das Kontokorrentverhältnis mit dem Abschluß sein Ende erreicht hat, oder ob der Überschuß, der Saldo, auf neue Rechnung vorgetragen worden ist.

Im ersteren Falle ist der Zinsanspruch ein accessorium des Anspruchs auf Zahlung des Saldos, er hat mit dem Kontokorrentvertrag, der aufgehoben und nicht fortgesetzt ist, nichts mehr zu tun. Er verjährt daher gemäß § 197 BGB. in vier Jahren. Nach der oben vertretenen Auffassung von der Novation der Saldoforderung ist auch bezüglich des Zinsanspruches aus der Saldoforderung festzuhalten, daß derselbe mit den früheren Zinsforderungen nichts zu schaffen hat, sondern, wie die Saldoforderung selbst, ein neuer Zinsanspruch ist.

Wird aber der Saldo auf neue Rechnung vorgetragen und damit das Kontokorrentverhältnis fortgesetzt, so bildet der Zinsanspruch aus dem Überschuß eine Forderung, welche, wie die sonstigen Kontokorrentposten in den Kontokorrent einzustellen sind und dessen Verjährung daher durch die Einstellung bis zum nächsten Rechnungsabschluß gehemmt ist.

IV. Verjährung von Wechselforderungen.

Schwierigkeiten ergeben sich für die Verjährungsfrage, wenn Wechselforderungen in den Kontokorrent eingestellt werden. Denn der Wechsel verliert durch seine Einstellung nicht den besonderen Charakter als Wechsel, sodaß für die eigentlichen Wechselansprüche auch die besonderen Förmlichkeiten und Rechtsfolgen gelten. Aus diesem Grund hat der I. Entwurf zum Handelsgesetzbuch im § 327 für Forderungen aus Wechseln und anderen Wertpapieren mit Rücksicht auf die besonderen Vorteile der Rechtsverfolgung von Ansprüchen aus diesen Papieren und bei Wechselregreßforderungen überdies im Hinblick auf die kurze Verjährungsfrist die Vermutung aufgestellt, daß solche Forderungen von der laufenden Rechnung, als deren Bestandteile sie nicht mehr für sich geltend gemacht werden können, ausgeschlossen sein sollen[1]). Diese Vermutung mag mit Rücksicht auf die besondere Natur der Wechselansprüche häufig richtig sein.

Im Geschäftsverkehr behalten sich Banken in der Regel vor, Wechselforderungen, falls sie in den Kontokorrent eingestellt werden, auch durch die Wechselklage geltend machen zu dürfen. (Vergl. Prospekt der Deutschen Bank § 10). Indessen bedarf es einer dahingehenden besonderen gesetzlichen Vermutung nicht. Die Denkschrift II[2]) hat daher Recht, wenn sie ausgehend von der Ansicht, daß nur im einzelnen Falle aus der Art und dem Gegenstande der Geschäftsverbindung zu entnehmen sei, welche Forderungen und Leistungen in den Kontokorrent gehören, zu der Ansicht

---

[1]) Vergl. Denkschrift I S. 197/8 (1896).

[2]) Vergl. Denkschrift II S. 213.

gelangt, daß die Bestimmung des I. Entwurfes, wonach die Forderungen aus Wechseln und anderen Wertpapieren im Zweifel von der Aufnahme in den Kontokorrent ausgeschlossen seien, keine gesetzliche Gültigkeit erlangen könne.

Damit ist aber an der Zweifelsfrage nichts geändert, insbesondere darf also daraus nicht geschlossen werden, daß nunmehr Wechselforderungen im Zweifel in den Kontokorrent gehören. Wie schon hervorgehoben, kann das nur nach den besonderen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Parteien beurteilt werden[1])

Selbst wenn bei Hergabe des Wechsels der Betrag desselben dem Geber in laufender Rechnung gut geschrieben worden ist, so ist damit allein die Wechselforderung noch nicht bloße Kontokorrentforderung geworden[2]). Denn die Buchung kann ja auch nur provisorisch oder nur zur ziffermäßigen Übersicht der beiden Konten erfolgt sein. Ist nun aber eine Wechselforderung in das Kontokorrentverhältnis mit einbegriffen, so ergibt sich für die Verjährungsfrage folgendes:

Hat die eine Partei auf die andere einen Wechsel, der akzeptiert worden ist, gezogen, so kann, wenn der Wechsel während der Kontokorrentperiode fällig wird, gegen den Akzeptanten vom Kontokorrentgenossen die Wechselsumme als Wechselforderung nicht besonders eingeklagt werden, da ja die Forderung als Kontokorrentforderung gestundet ist. Schwierigkeiten entstehen bei der Verjährungsfrage bezüglich der Wechselregreßansprüche. Folgendes Beispiel soll die Sachlage erläutern:

[1]) Vergl. Staub. Anm. 15 zu § 355; Cosack a. a O. S. 354 b, anders Levy-Rießer a. a. O. S. 116.

[2]) Vergl. Entschdg. des ROHGB. S. 145, 9 S. 245, 22 S. 337.

A. und B. sind Kontokorrentisten. A. hat einen Wechsel durch Indossament von C. erhalten. A. hat den Wechsel an B. weiter indossiert. B. hat dem A. die Wechselvaluta gut geschrieben. Wenn der Wechsel nicht honoriert wird, so hat B. gegen A. den Wechsel-Regreßanspruch. B. aber kann von A. Zahlung auf Grund des Wechsels nicht verlangen, da ja der Wechsel-regreßanspruch als einzelne Kontokorrentforderung während der Kontokorrentperiode nicht geltend gemacht werden darf. Der einzige Weg, aber auch der dem Rechtsverhältnis unter den Parteien entsprechende, ist für B. nur der, daß er das Konto des A. mit der Valuta und den Kosten belastet und sich dementsprechend entlastet. Das entspricht dem Kontokorrentverhältnis, da es sich um eine Forderung des B. gegen A. handelt, die dem Kontokorrent unterliegt. Die Ansprüche aus dem Wechsel als solchem werden wirkungslos, da ja die dreimonatliche Verjährung der Regreßansprüche nach Art. 79 W. O. mangels Zahlung läuft. Man kann etwa nicht die Ansicht vertreten, daß auf Grund des durch den Kontokorrentvertrag begründeten Stundungsversprechens die Verjährung der Regreßansprüche gehemmt und erst mit Abschluß der Kontokorrentperiode zu laufen beginne. Denn das widerspricht sowohl dem Wesen der Wechselregreßansprüche als auch dem des Kontokorrents.

Bei einer solchen Auffassung der Sachlage ergibt sich auch ein offenbar unbilliges Resultat gegen A. Während A. nach Abschluß des Kontokorrents noch wechselmäßig von B. belangt werden könnte, wäre dies bezgl. C. nicht mehr der Fall, da für A.'s Regreßanspruch gegen C. zweifellos die Verjährung zu laufen begonnen hat.